

Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in seiner

Sitzung am 21.11.2016 (zuletzt geändert am 01.10.2018) folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung

vom 21. November 2016 (zuletzt geändert am 01.10.2018)

erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung – Ortschaftsverfassung

§ 1a Eigenbetriebe

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III. Ältestenrat

§ 4 Ältestenrat

IV. Beschließende Ausschüsse

§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 8 Finanz- und Verwaltungsausschuss

§ 9 Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt ~~Technischer Ausschuss~~

§ 10 Kultur- und Sozialausschuss

~~§ 11 Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit~~

V. Beratende Ausschüsse, Arbeitskreise

§ ~~11~~¹² Beratende Ausschüsse

§ ~~12~~¹³ Arbeitskreise (Beiräte)

VI. Oberbürgermeister

§ ~~13~~¹⁴ Zuständigkeiten

VII. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ ~~14~~¹⁵ Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

VIII. Ortschaftsverfassung

§ ~~15~~¹⁶ Einrichtung von Ortschaften

§ ~~16~~¹⁷ Ortschaftsräte/-innen

§ ~~17~~¹⁸ Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

§ ~~18~~¹⁹ Ortsvorsteher/-innen

IX. Schlussbestimmungen

§ ~~19~~²⁰ Inkrafttreten

Anlage: Zuständigkeitstabelle ~~zu §§ 2, 6, 14, und 18.~~

FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung – Ortschaftsverfassung

- 1.) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- 2.) Verwaltungsorgane sind in den Ortschaften Ailingen, Ettenkirch, Kluftern und Raderach auch der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin.

§ 1 a

Eigenbetriebe

- 1.) Die Abwasserbeseitigung Stadt Friedrichshafen wird nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- 2.) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in der jeweils gültigen Betriebssatzung für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

I. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1.) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Stadt.

- 2.) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht
1. in dieser Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
 2. im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
 3. kraft Gesetzes der Oberbürgermeister zuständig ist.
- 3.) Dem Gemeinderat bleiben vorbehalten:
1. Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können,
 2. Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung der Anteile an den Stiftungsbetrieben der Zeppelin-Stiftung,
 3. Aufgaben von besonderer Bedeutung, welche die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Ortschaftsrates übersteigen; das sind die in anliegender „Zuständigkeitstabelle ~~zu §§ 2, 6, 14 und 18~~“ dargestellten Einzelfälle.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/ -innen).

II. ÄLTESTENRAT

§ 4

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates; ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich (§ 33 a GemO).

III. BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

§ 5

Bildung von beschließenden Ausschüssen

1.) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet

1. Aufgrund der Gemeindeordnung:

- a) der Finanz- und Verwaltungsausschuss
- b) der ~~Technische Ausschuss~~ Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt
- c) der Kultur- und Sozialausschuss
- d) ~~der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit~~

2. aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen:

- a) der Umlegungsausschuss (§ 46 BauGB und 1. DVO BauGB) – nicht ständiger Ausschuss, nur für die Dauer von Umlegungsverfahren nach Gemeinderatsbeschluss,
- b) der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen (§ 7 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Betriebssatzung).

- 2.) Alle in Abs. 1 aufgeführten beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und je 15 Mitgliedern des Gemeinderates. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.
- 3.) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen.
- 4.) Jedes Mitglied der beschließenden Ausschüsse kann durch ein Mitglied seines Wahlvorschlages, das dem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehört, vertreten werden.
- 5.) Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss beschließende Ausschüsse bilden.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- 1.) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates, soweit nicht ein Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen einem beschließenden Ausschuss einerseits und einem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister andererseits zweifelhaft, so ist die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses anzunehmen.
- 2.) Den nach der GemO gebildeten Ausschüssen werden die in §§ 8 bis ~~14~~10 bestimmten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Einzelfall richtet sich dabei die Zuständigkeit nach der anliegenden „Zuständigkeitstabelle ~~zu §§ 2, 6, 14 und 18~~“. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. § ~~17~~9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- 3.) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- 1.) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann jeder beschließende Ausschuss mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- 2.) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3.) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 4.) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
- 5.) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 8

Finanz- und Verwaltungsausschuss

- 1.) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Finanzwesens, der Wirtschaftsförderung, des Beteiligungsmanagements, der Zeppelin-Stiftung und des Karl-Olga-Hauses, insbesondere:
 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Wahlen
 3. Personalwesen
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich öffentlich-rechtlicher Abgaben und privatrechtlicher Tarife
 6. Rechnungsprüfung, soweit nicht Einzelangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses betroffen sind
 7. Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Stiftungen
 8. Rechtsangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung
 9. Wirtschaftsförderung, Marktwesen
 10. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
 11. Öffentliche Einrichtungen in nichttechnischen Angelegenheiten
 12. Angelegenheiten der Gesundheitspflege
 13. Betrieb und Verwaltung sowie die Unterhaltung und bauliche Erweiterung des Karl-Olga-Hauses einschließlich der Festsetzung der Pflegesätze für das Karl-Olga-Haus
 14. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen, ähnliche Zuwendungen und Sponsoringleistungen

15. Internationale Beziehungen, Städtepartnerschaften und –freundschaften, Patenschaften

16. Städtische Ehrungen

16.17. Digitalisierung/Smart City

17.18. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 134 und 178“.

§ 9

Technischer Ausschuss Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt

1.) Der Technische Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt ist zuständig für im Bereich Umwelt-, Naturschutz und Nachhaltigkeit zuständig für: die technischen Angelegenheiten:

in folgenden Aufgabengebieten bzw. bei folgenden Einrichtungen:

1. Umweltplanung und Nachhaltigkeitsprogramme, insbesondere strategische Eckpunkte (Rahmenvorgaben, Prüfkriterien, Aktionspläne) für eine nachhaltige Stadtentwicklung unter Einbezug aller Ressorts, der Bürger und der Wirtschaft, z.B. im Rahmen der Lokalen Agenda, der fairen Beschaffung oder des Umweltmanagements
2. Umweltzustand und Nachhaltigkeitsstatus
3. Immissionsschutz, insbesondere Lärmaktionsplanung, Fluglärm, Luftreinhaltung und Mobilfunk
4. Energie- und Klimaschutzkonzepte
5. Natur- und Landschaftsschutz, namentlich Arten-, Biotop- und Gewässerschutz
6. Kompensationsflächenmanagement, insbesondere Konzeption und Planung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sowie Führung des städtischen Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters
7. Naherholung in Natur und Landschaft

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,39 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm +
Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm +
Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm +
Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm +
Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm +
Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm +
Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm

Formatiert: Nummerierte Liste +
Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm +
Einzug bei: 1,9 cm

8. Umweltbildung

9. Umwelt- und Verbraucherberatung

10. Förderung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiativen und von Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes Dritter

1-2.) Auf dem Gebiet Planen und Bauen ist der Ausschuss zuständig für:

2. in folgenden Aufgabengebieten bzw. bei folgenden Einrichtungen:

1.)

1. Bauleitplanung, Bauordnung
2. Denkmalschutz
3. Städtebauförderung, Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Wohnbauförderung
4. Liegenschaftswesen, einschließlich Verwaltung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
5. Verkehrsplanung und öffentlicher Personennahverkehr
6. Bauwesen im Hoch- und Tiefbau: Entscheidung über die Planung, Ausführung und Unterhaltung, Kostenfeststellung einschließlich Vergabe der diesbezüglichen Lieferungen und Leistungen
7. Erkundung und Sanierung von Altlasten
8. Wasserrechtliche Angelegenheiten, Wasserbau
9. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung
10. Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Plätzen
11. Landschaftsplanung und Grünordnung
12. Landschaftspflege, Park- und Gartenanlagen
13. Umweltschutz, der mit Angelegenheiten der vorstehenden Ziffern 1 bis 12 oder des Absatzes [32](#) in unmittelbarem Planungs- bzw. Verfahrenszusammenhang steht

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,9 cm

Formatiert: Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,75 cm + Einzug bei: 1,39 cm

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

14. Angelegenheiten des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitragsrechts, die in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu ~~SS 2, 6, 14, 18~~“, Ziffer 15 Buchstabe d) genannt sind.

15. Energiemanagement und technische Energiekonzepte

~~2.)~~3.) Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe, ausgenommen die Angelegenheiten des Personals, der Finanz- und Haushaltswirtschaft und des Abgabewesens.

~~3.)~~4.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der **Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt Technische Ausschuss** nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle ~~zu SS 2, 6, 14 und 18~~“.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

§ 10

Kultur- und Sozialausschuss

1.) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst – unbeschadet der Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses, des Technischen Ausschusses und der Ortschaftsräte – die Angelegenheiten

1. des Sozialwesens
2. der Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderspielplätze sowie der Bolzplätze
3. der Schulen
4. der Jugendpflege und der Jugendhäuser
5. der Altenpflege und Altenhilfe
6. des Sports
7. der Bäder
8. der sonstigen Freizeiteinrichtungen
9. der Integration von Zuwanderern
10. kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen
11. Förderung der Kunst

12. Heimatgeschichte und Brauchtumpflege

13. Museen, Archiv, Bücherei, Volkshochschule, Musikschule und Orchester

14. Betrieb des Graf-Zeppelin-Hauses

15. Namensgebung von Straßen, Plätzen und Gebäuden

2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“.

§ 11

Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

~~1.) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit, insbesondere für:~~

~~1. Umweltplanung und Nachhaltigkeitsprogramme, insbesondere strategische Eckpunkte (Rahmenvorgaben, Prüfkriterien, Aktionspläne) für eine nachhaltige Stadtentwicklung unter Einbezug aller Ressorts, der Bürger und der Wirtschaft, z.B. im Rahmen der Lokalen Agenda, der fairen Beschaffung oder des Umweltmanagements~~

~~2. Umweltzustand und Nachhaltigkeitsstatus~~

~~3. Immissionsschutz, insbesondere Lärmaktionsplanung, Fluglärm, Luftreinhaltung und Mobilfunk~~

~~4. Energie- und Klimaschutzkonzepte~~

~~5. Natur- und Landschaftsschutz, namentlich Arten-, Biotop- und Gewässerschutz~~

~~6. Kompensationsflächenmanagement, insbesondere Konzeption und Planung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sowie Führung des städtischen Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters~~

~~7. Naherholung in Natur und Landschaft~~

~~8. Umweltbildung~~

~~9. Umwelt- und Verbraucherberatung~~

~~10. Förderung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiativen und von
Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes Dritter~~

~~2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und
Nachhaltigkeit nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2,
6, 14 und 18“.~~

IV. BERATENDE AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE

§ ~~11~~12

Beratende Ausschüsse

- 1.) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates oder eines der beschließenden Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet werden. Sachkundige Einwohner/-innen können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Stadträte/-innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- 2.) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer weiterer beratender Ausschüsse beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss.

§ 123

Arbeitskreise (Beiräte)

- 1.) Zur Beratung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters können Arbeitskreise aus sachkundigen Einwohnern/ -innen, anderen sachkundigen Personen und Mitarbeitern/ -innen der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise – mit Ausnahme der Mitarbeiter/ -innen der Stadtverwaltung – werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt. §§ 17 bis 19 GemO in Verbindung mit der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.
- 2.) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss.
- 3.) Für den Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten gelten die besonderen Bestimmungen des § 55 GemO.

V. OBERBÜRGERMEISTER

§ 134

Zuständigkeiten

- 1.) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, unbeschadet der Bestimmungen in § 198. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2.) Dem Oberbürgermeister werden – unbeschadet der Zuständigkeit der Ortschaftsräte (§ 197) – zur dauernden Erledigung übertragen (soweit die Aufgaben ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen):

1. die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle ~~zu §§ 2, 6, 14 und 18~~“ zugewiesenen Aufgaben,

2. folgende weitere Aufgaben:

- a) Bestellung von Bürgern/ -innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme der unter § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO fallenden Ehrenbeamten und für die zur dauernden ehrenamtlichen Mitwirkung in Ausschüssen nach - § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 GemO – berufene Bürger) sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/ eine Bürgerin in diesen Fällen.
- b) Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern/-innen, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen,
- c) Zuziehung sachkundiger Einwohner/ -innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in Ausschüssen oder Beiräten, soweit nicht der Gemeinderat, ein Ausschuss oder Beirat selbst die Zuziehung beschließt,
- d) Entscheidung über die Verwendung der von ihm an die Stadt Friedrichshafen abzuliefernden Vergütungen für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat von Stiftungsbetrieben für Zwecke im Sinne der Satzung der Zeppelin-Stiftung der Stadt Friedrichshafen. Über Mittelverwendungen, die im Einzelfall 25.000 € übersteigen, entscheidet der Oberbürgermeister erst nach vorheriger Information des Ältestenrates.
- e) die Entscheidung über die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in anderen Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- f) Beendigung des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr nach § 13 Abs. 3 Feuerwehrgesetz.

VI. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 1~~54~~⁵⁴

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- 1.) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden bestellt:
 1. drei hauptamtliche Beigeordnete,
 2. ehrenamtliche Stellvertreter/ -innen (§ 48 GemO), die den Oberbürgermeister vertreten, sofern dieser und die Beigeordneten verhindert sind.
- 2.) Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister/ in.
- 3.) Die Geschäftskreise der Beigeordneten grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 1~~56~~⁵⁶

Einrichtung der Ortschaften

~~1.)~~ Es werden folgende Ortschaften im Sinne des § 68 der Gemeindeordnung eingerichtet:

1. Ailingen
2. Ettenkirch
3. Kluftern
4. Raderach

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Die Grenzen dieser Ortschaften werden gebildet von den am Tag vor der Eingliederung der Gemeinden Ailingen, Ettenkirch, Kluftern und Raderach bestehenden Gemeindegrenzen.

§ 167

Ortschaftsräte

1.) In den in § 157 genannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 69 der Gemeindeordnung gebildet.

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Die Zahl der Ortschaftsräte/ -innen wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsrat	Zahl der Ortschaftsräte/ -innen
Ailingen	12
Ettenkirch	11
Kluftern	11
Raderach	7

§ 178

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1.) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 2.) Dem Ortschaftsrat werden, soweit die Ortschaft betroffen ist, im Rahmen der Wertgrenzen der anliegenden „Zuständigkeitstabelle ~~zu §§ 2, 6, 14 und 18~~“ und soweit dem Ortschaftsrat dafür Haushaltsmittel oder Stellen im Stellenplan zur Verfügung stehen, zur Entscheidung übertragen:
 1. die Aufgaben, die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle ~~zu §§ 2, 6, 14 und 18~~“ zugewiesen sind. Insoweit ist die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses nicht gegeben;

2. folgende weitere Aufgaben:
- a) Ausgestaltung, Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung folgender städtischer Einrichtungen in der Ortschaft:
 - aa) Schulen,
 - ab) Kindergärten und Kinderspielplätze,
 - ac) Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege,
 - ad) Bäder,
 - ae) sonstige Freizeiteinrichtungen,
 - b) Anlegung und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
 - c) Verwaltung der Friedhöfe,
 - d) Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehrrabteilung,
 - e) Förderung des örtlichen Vereinswesens unter Beachtung der diesbezüglichen städtischen Richtlinien,
 - f) Heimatgeschichte und Brauchtumspflege im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel,
 - g) Pflege des Ortsbildes
 - h) Verwaltung der Jagdgenossenschaft einschließlich der Jagdverpachtung, Schafweideverpachtung,
 - i) Vattertierhaltung
 - j) Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
 - k) Bestellung von Bürgern/ -innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunal-, Landes- und Bundestagswahlen; sowie bei Zählungen und Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/ eine Bürgerin in diesen Fällen,
 - l) Fortführung der „Aktion Gemeinsinn Ailingen“ und die Verwendung dieser Mittel durch den Ortschaftsrat Ailingen,
 - m) Verwendung der Mittel der „Karl-Maria-Heim-Stiftung“ durch den Ortschaftsrat Kluftern.

3.) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 2 gilt nicht

1. für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
2. für Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten sind (vgl. § 2),
3. für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

4.) Zu den Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderates wird, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die Stadtteile Ailingen, Ettenkirch, Kluftern oder Raderach betreffen, jeweils ein/e Vertreter/Vertreterin des betroffenen Ortschaftsrates als Sachverständige/r beratend zugezogen. Es ist ihm/ihr in der Sitzung auf Wunsch das Wort zu erteilen. In beratenden Ausschüssen hat der Vertreter/die Vertreterin des Ortschaftsrates Stimmrecht.

5.) Bestehen über Bauleitplanungen, Flächennutzung und Fragen des Wohnungsbaus von grundsätzlicher Bedeutung in den Stadtteilen Ailingen, Ettenkirch, Kluftern und Raderach Meinungsverschiedenheiten zwischen dem betroffenen Ortschaftsrat und Organen der Stadt Friedrichshafen, die sich nicht ausgleichen lassen, so tritt vor der Entscheidung ein Vermittlungsausschuss zu neuer Beratung zusammen. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin der betroffenen Ortschaft und je 3 vom Gemeinderat und vom Ortschaftsrat gewählten Mitgliedern. Der sachlich zuständige Dezernent gehört dem Vermittlungsausschuss mit beratender Stimme an. Entsprechendes gilt bei Meinungsverschiedenheiten über die Verplanung und Verwendung der in § 22 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ailingen in die Stadt Friedrichshafen genannten Mittel.

§ 189

Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherin

- 1.) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- 2.) Er/Sie ist Vorsitzende(r) des Ortschaftsrates.

- 3.) Er/Sie kann an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er/ sie nicht Mitglied dieser Gremien ist.
- 4.) Für die Ortschaften Ailingen und Kluftern wird jeweils ein Beamter/ eine Beamtin der Stadt Friedrichshafen vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher/ in bestellt.

§ ~~1920~~

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschlussfassung des Gemeinderats am 30.06.2014) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Friedrichshafen, den 01.10.2018 21.11.2016

gez.

Andreas Brand

Oberbürgermeister

Stadt Friedrichshafen

Zuständigkeitstabelle zur Hauptsatzung

- Anlage –

Zuständigkeitstabelle ~~zu §§ 2, 6, 14, 18~~

Grundsätze

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse der Ortschaftsräte oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Grundsatzentscheidungen nach Ziffer 1a und 1b sind die Entscheidungen, ob eine Baumaßnahme oder sonstige Lieferung oder Leistung in Auftrag gegeben werden soll, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Lieferungen oder Leistungen unter Beachtung der Vergabebestimmungen auszuschreiben oder (soweit zulässig) freihändig zu vergeben. Es sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zugrunde zu legen.

Vergabeentscheidungen nach Ziffer 2a sind die Entscheidungen nach einer Ausschreibung, auf welches Angebot der Zuschlag erteilt wird.

Ausschreibungen und freihändige Vergaben im Zuständigkeitsbereich von OR, A und GR nach Ziffer 1a oder 1b sind ohne Grundsatzentscheidung nicht zulässig.

Die Geschäfte, die nach Wertgrenzen dem Oberbürgermeister oder dem Ortschaftsrat zugewiesen sind, stellen im Regelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Im Einzelfall kann aber auch ein solches Geschäft aus anderen als seinen finanziellen Folgen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sein und daher der Zuständigkeit der Gremien obliegen. Dies ist von der Verwaltung zu beachten.

1. a) Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten, über die Neugestaltung, Umgestaltung und Erweiterung gärtnerischer Anlagen (Bauentschließung, Art der Ausführung)

GR			über	500.000 €
A	über	250.000 €	bis	500.000 €
OR	von	25.000 €	bis	250.000 €
OB			bis	250.000 €
ORR	von	10.000 €	bis	100.000 €

b) Grundsatzentscheidungen über sonstige Lieferungen und Leistungen

GR			über	200.000 €
A	über	100.000 €	bis	200.000 €
OR	von	25.000 €	bis	100.000 €
OB			bis	100.000 €
ORR	von	5.000 €	bis	50.000 €

2. a) Vergabe von Arbeiten, Leistungen, Lieferungen

A			über	250.000 €
OR	von	25.000 €	bis	500.000 €
OB			bis	250.000 €
ORR	von	10.000 €	bis	100.000 €

b) Anerkennung oder Feststellung von Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen – i. d. R. innerhalb der Frist nach § 19 GemHVO –

GR			über	1.000.000 €
A	über	250.000 €	bis	1.000.000 €
OR	von	25.000 €	bis	500.000 €
OB			bis	250.000 €
ORR	von	10.000 €	bis	100.000 €

3. Anmietung, Vermietung, Leasing beweglicher Gegenstände, die im Einzelfall jährliche Einnahmen oder Ausgaben zur Folge haben

GR			über	100.000 €
A	über	50.000 €	bis	100.000 €
OR	von	1.500 €	bis	50.000 €
OB			bis	50.000 €
ORR	von	500 €	bis	10.000 €

4. Zustimmung im Einzelfall

- zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
- sowie zur Verwendung der Deckungsreserve

GR			über	250.000 €
A	über	50.000 €	bis	250.000 €
OR	von	5.000 €	bis	50.000 €
OB			bis	50.000 €
ORR	von	500 €	bis	5.000 €

5. Darlehen, Sicherheiten, Bürgschaften

a) Aufnahme und Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitverlängerungen u. ä.)

GR			über	5.000.000 €
A	über	1.000.000 €	bis	5.000.000 €
OB			bis	1.000.000 €

b) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen, Übernahme von Schuldverpflichtungen u. ä. Rechtsgeschäfte

GR			über	1.000.000 €
A	über	200.000 €	bis	1.000.000 €
OB			bis	200.000 €

c) Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und Wohnungsinstandsetzungen – nach gesetzlichen Vorschriften

OB ohne Wertgrenze

6. a) Aufnahme von Kassenkrediten

OB im Rahmen des Höchstbetrags des Haushaltes

b) Gewährung von Kassenkrediten an städtische Eigenbetriebe und Sondervermögen

OB ohne Wertgrenze

7. Gewährung von Darlehen

a) nach Richtlinien, die der Gemeinderat erlassen hat

OB ohne Wertgrenzen

b) in anderen Fällen

GR			über	200.000 €
A	über	50.000 €	bis	200.000 €
OB			bis	50.000 €

8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen

GR			über	100.000 €
A	über	10.000 €	bis	100.000 €
OB			bis	10.000 €

9. Stundungen

a) von Erschließungsbeiträgen für land- und forstwirtschaftlich sowie kleingärtnerisch genutzte Grundstücke nach § 28 Abs. 1 KAG

OB ohne Wertgrenze

b) von sonstigen Forderungen

A über 50.000 €

OB bis 50.000 €

10.a) Freiwilligkeitsleistungen

aa) Einmalige und laufende Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben – pro Einzelfall –

GR über 100.000 €

A über 10.000 € bis 100.000 €

OR von 2.500 € bis 10.000 €

OB bis 10.000 €

bb) Zuschüsse/ Prämien im Baubereich nach den Förderrichtlinien, die der Gemeinderat erlassen hat

OB ohne Wertgrenze

b) Annahme bzw. Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen

A über 100.000 €

OB bis 100.000 €
mit anschließender Information des
Finanz- und Verwaltungsausschusses

11. Personalwesen

Die betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen nach Ziffer 10 a) gelten auch für das Personalwesen

a) Genehmigung von Stellenvermehrungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Abs. 3 GemO

GR	Beamte ab Beschäftigte ab	A 11 EG 13
A	Beamte bis Beschäftigte bis	A 10 EG 12 alle S-Gruppen

b) Genehmigung von Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplanes des laufenden Jahres unter Beachtung von § 82 Abs. 3 GemO

GR	Beamte ab Beschäftigte ab	A 11 EG 14
A	Beamte Beschäftigte	A 9 und A 10 EG 13
OB	Beamte bis Beschäftigte bis	A 8 EG 12 alle S-Gruppen

c) Beamte: Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (Ernennung, Einstellung und Entlassung)

GR	ab A 14 oder sonstige leitende Beamte
A	A 12 bis A 13
OB	bis A 11, sowie Dienstanfänger und Beamtenanwärter; Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (mit Ausnahme der leitenden Beamten) und Entlassung auf Antrag (mit Ausnahme der leitenden Beamten)

d) Beschäftigte: Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem OB nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit)

GR	ab EG 15 und sonstige leitende Beschäftigte
A	EG 13 und EG 14
OB	bis EG 12 alle S-Gruppe vorübergehend Beschäftigte bis zur Dauer von zwölf Monaten (mit Ausnahme der leitenden Beschäftigten) nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (mit Ausnahme der leitenden Beschäftigten) und Auflösungsverträge
OR	EG 7 und EG 8 S 9

e) Sonstige Entscheidungen im Personalwesen

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, Hinausschieben der Altersgrenze,
Versetzung auf Antrag, Abordnung von mehr als 6 Monaten

GR	für leitende Beamte und Beschäftigte
OB	für alle anderen Beamten und Beschäftigten

Abordnung von bis zu 6 Monaten, Regelungen von Teilzeitbeschäftigungen,
Elternzeit und Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge/Vergütung und
alle sonstigen Entscheidungen, die nicht gem. § 24 Abs. 2 GemO dem GR
vorbehalten sind

OB	für alle Beamten und Beschäftigten
----	------------------------------------

f) Sozialleistungen – Jahresaufwand

GR		über	100.000 €
A	über	50.000 €	bis 100.000 €
OB		bis	50.000 €

12. Liegenschaftswesen

a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

GR			über	500.000 €
A	über	50.000 €	bis	500.000 €
OR	von	5.000 €	bis	50.000 €
OB			bis	50.000 €

b) Ausübung der gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Ankaufsrechte sowie Verzicht auf gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch

GR			über	500.000 €
A	über	50.000 €	bis	500.000 €
OR	von	5.000 €	bis	50.000 €
OB			bis	50.000 €

c) Rangrücktrittserklärung

OB	ausschließlich
----	----------------

d) Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie von sonstigem beweglichem und unbeweglichem Vermögen

GR			über	100.000 €
A	über	50.000 €	bis	100.000 €
OR	von	1.500 €	bis	50.000 €
OB			bis	50.000 €
ORR	von	500 €	bis	10.000 €

e) Wahrnehmung städtischer Wohnungsbelegungsrechte

OB ausschließlich

13. Veräußerung von beweglichem Vermögen

GR			über	200.000 €
A	über	50.000 €	bis	200.000 €
OR	von	5.000 €	bis	50.000 €
OB			bis	50.000 €
ORR	von	1.000 €	bis	10.000 €

14. Rechtsangelegenheiten

**a) Führung von Rechtsstreiten und Abgabe von Schuldanerkenntnissen
bei einem Streitwert von ...€ im Einzelfall**

GR			über	200.000 €
A	über	80.000 €	bis	200.000 €
OB			bis	80.000 €

**b) Abschluss von Vergleichen bei einem Nachgeben von ...€ im
Einzelfall**

GR			über	200.000 €
A	über	80.000 €	bis	200.000 €
OB			bis	80.000 €

**15. Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem
Kommunalabgabengesetz (KAG)**

a) der Beschluss über die Aufstellung von Bauleitplänen nach
§ 2 Abs. 1 BauGB sowie Satzungsbeschlüsse
nach § 10 BauGB

GR

b) der Beschluss über Bebauungsplanentwürfe und deren
Begründungen

A

- c) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB und § 70 LBO) OB
- d) Erschließungsrecht und Erschließungsbeitragsrecht
- aa) Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen bei einem Wert
- | | |
|------------------|----|
| bis zu 50.000 € | OB |
| bis zu 250.000 € | A |
| darüber hinaus | GR |
- bb) Entscheidungen über die Zustimmung nach § 125 Abs. 2 BauGB A
- cc) Entscheidungen nach § 130 Abs. 2 BauGB (Abschnitte von Erschließungsanlagen, Erschließungseinheiten) GR
- dd) Entscheidungen nach § 37 Abs. 2 und 3 KAG – Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und Abrechnungseinheiten GR
- e) die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses) nach §§ 136 – 171f BauGB A
- f) Beschluss nach § 140 Nr. 2 und § 142 Abs. 3 BauGB (Sanierungssatzung) GR
- g) die Entscheidung über den Erlass eines Baugebotes nach § 176 BauGB, eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes nach § 177 BauGB oder eines Abbruchgebotes nach § 179 BauGB, A
- h) Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB),
- | | |
|--|----|
| aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden | GR |
| bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht werden | OB |
- i) Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)
- | | |
|--|----|
| aa) sofern Bedenken geltend gemacht werden, | GR |
| bb) sofern keine Bedenken geltend gemacht werden | OB |

- j) der Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) A
- k) Angelegenheiten von Sanierungsvorhaben nach dem BauGB,
Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten
(§ 149 BauGB) A
- l) Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke
(§ 163 BauGB) OB
- m) Entscheidungen nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für
genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines
städtebaulichen Entwicklungsbereiches bei Sanierungen OB
- n) die Entscheidung über den Erlass eines Pflanzgebotes nach
§ 178 BauGB OB
- o) Einvernehmen zur Zulassung einer Ausnahme von der
Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB OB
- p) Der [Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt](#)~~Technische Ausschuss~~ ist
über Bauanträge, die städtebaulich bedeutsam oder stadtgestalterisch
prägend oder kommunalpolitisch relevant sind oder einen Planungsbedarf
auslösen, frühzeitig zu informieren.

16. Angelegenheiten nach der Landesbauordnung (LBO)

- a) Einwendungen der Stadt zu Bauvorhaben als Angrenzer nach der
LBO, OB
- b) Ablösung von Stellplätzen nach der LBO, A
- c) Zustimmung zur Herstellung von Stellplätzen außerhalb eines
Baugrundstückes OB

Abkürzungserklärung – Organe:

GR = Gemeinderat

A = Ausschuss

OR = Ortschaftsräte Ailingen, Ettenkirch und Kluftern

ORR = Ortschaftsrat Raderach

OB = Oberbürgermeister